

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.359.635

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)5958/J-NR/2026

Wien, am 24. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Michael Oberlechner, MA und weitere haben am 24.04.2026 unter der **Nr. 5958/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Lex Neue Eisenstädter - Finanzstrafverfahren und unbeantwortete Fragen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1

- *Liegt dem Ressort bzw. der Abteilung IV/7 oder deren Leiter Mag. Christian Zenz der Bericht zur Sonderprüfung der "Neuen Eisenstädter" (auch in Auszügen bzw. hinsichtlich des Ergebnisses) vor - auch wenn er gem. 4419/AB vom 17.04.2026 nicht durch das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt wurde?*
 - *Wenn ja, seit wann genau und durch wen wurden die Informationen übermittelt?*

Weder liegt der anfragegegenständliche Bericht mir selbst vor, noch ist er in meinem Ressort verfügbar. Allerdings ist festzustellen, dass in der parlamentarischen Anfrage 6093/J vom 20. Mai 2026 und im Entschließungsantrag 898/A(E) vom 21. Mai 2026 Inhalte des Berichts zitiert werden, sodass seine Ergebnisse über die mediale Rezeption hinaus als öffentlich bekannt anzusehen sind.

Zu den Fragen 2 und 3

- *Wurde das Ressort im Zusammenhang mit der Causa "Neue Eisenstädter" durch Dritte um eine bzw. mehrere Stellungnahmen ersucht - auch abseits offiziellen Austauschs des Ressorts mit der "Neuen Eisenstädter", deren Eigentümern oder Vertretern?*
 - *Wenn ja, durch welche Stelle und welche genauen Fragestellungen wurden behandelt?*
- *Welche konkreten Stellen und Personen haben an der Erstellung dieser Stellungnahme(n) jeweils mitgewirkt bzw. diese freigegeben?*

Mit der betroffenen Branche und den (mit-)beteiligten Juristinnen und Juristen bestehen aufgrund der rechtlichen Komplexität der Materie seit Jahrzehnten intensiver Austausch und rechtliche Diskussionen über aktuelle Problemlagen im Bereich des WGG und potenziellen Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Konkrete Ersuchen darüber hinaus zur sogenannten "Causa Neue Eisenstädter" liegen nicht vor.

Zu den Fragen 4 bis 14

- *Weshalb sah die interministerielle Diskussionsgrundlage eine Änderung von § 10b WGG vor, wenn gem. 4419/AB vom 17.04.2026 derzeit kein Änderungsbedarf besteht?*
- *Wann begann die Abteilung IV/7 mit der Konzipierung bzw. Ausarbeitung des Entwurfes der geplanten WGG-Novelle bzw. der "interministeriellen Diskussionsgrundlage"?*
- *Wann genau wurde eine Änderung von § 10b WGG in die Konzeption der Novelle bzw. der "interministeriellen Diskussionsgrundlage" aufgenommen?*
- *Waren externe Stellen bzw. Personen in die Ausarbeitung eingebunden?*
 - *Wenn ja, welche und weshalb und wie und auf welcher Basis erfolgte die Einbindung?*
- *Wann waren die Arbeiten der Abteilung IV/7 am gegenständlichen Entwurf der geplanten WGG-Novelle bzw. der "interministeriellen Diskussionsgrundlage" abgeschlossen?*
- *Welchen Stellen bzw. Institutionen wurde der gegenständliche Entwurf bzw. die "interministerielle Diskussionsgrundlage" anschließend übermittelt bzw. wann jeweils wurden diese über den Inhalt in Kenntnis gesetzt?*
- *In welcher Weise wurde der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen in die Konzipierung bzw. Formulierung der WGG-Novelle bzw. der "interministeriellen Diskussionsgrundlage" eingebunden?*

- *In welcher Weise wurden die jeweiligen Aufsichtsbehörden der Bundesländer in die Konzipierung bzw. Formulierung der WGG-Novelle bzw. der "interministeriellen Diskussionsgrundlage" eingebunden?*
- *In welcher Weise wurde das BMF bzw. das Finanzamt für Großbetriebe in die Konzipierung bzw. Formulierung der WGG-Novelle bzw. der "interministeriellen Diskussionsgrundlage" eingebunden?*
- *Weshalb fokussiert sich das Ressort bzw. die Abteilung IV/7 auf vermeintliche Entbürokratisierungen, die beispielsweise der Österreichische Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen nicht als erforderlich erachtet, wie "Der Standard" in seinem Artikel "Entwurf zum Gemeinnützigen-Gesetz: Wirtschaftsminister plant, Eisenstadt bangt" vom 07.11.2025 berichtet?*
- *Weshalb sollte eine aufsichtsrechtliche Lücke, die sich in Zusammenhang mit den Causen Bunttes Wohnen bzw. Pannonia, GESFÖ und Riedenhof als höchst problematisch herausstellte und durch die WGG-Novelle 2019 bereinigt wurde, wieder geöffnet werden?*

Dazu ist auf die unverändert gültigen Ausführungen in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4924/J zu verweisen.

Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer

Elektronisch gefertigt

